



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2015

Öffentlicher Teil **Tagesordnungspunkt: 1**

Hauptamt

Feuerwehrwesen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - 6. Änderung

Die Stadt Walldürn hat in der Entschädigungssatzung aus dem Jahre 1991 die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Feuerwehr geregelt.

Mit dieser Satzung wird u.a. auch die Entschädigung an Feuerwehrangehörige geregelt, die in der Aus- und Fortbildung tätig sind.

Demnach erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, zur Zeit eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11,00 € / Stunde.

Für Aus- und Fortbildungstätigkeiten in der zentralen Atemschutzübungsanlage Walldürn beträgt die Aufwandsentschädigung derzeit 8,00 € / Stunde.

Der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises hat am 14.10.2015 eine Erhöhung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrwesen zum 01.01.2016 beschlossen. Demnach erhalten Lehrgangleiter, Ausbilder und Helfer bei Ausbildungen auf Landkreisebene einen Durchschnittssatz von 12,50 € je Ausbildungsstunde.

Der Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16.11.2015 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, den in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Walldürn ab 01.01.2016 ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je Ausbildungsstunde zu gewähren.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist umseitig abgedruckt.

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung -
6. Änderung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 25.11.1991 in der Fassung vom 30.11.2010 beschlossen:

I.

In § 2 (Zusätzliche Entschädigung) wird in Absatz 1 Satz 1 der Betrag „11,00 €“ durch „12,50 €“ ersetzt und Satz 2 ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Walldürn, den 30.11.2015

Für den Gemeinderat:

Markus G ü n t h e r
Bürgermeister